GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN	SITZUNGSVORLAGE 0403/21/1	
Amt: **Büro des Oberbürgermeisters - Justiziariat / Sk**	Datum: **31.03.2021**	Az.:

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Hauptausschuss		15.04.2021	Vorberatung		öffentlich				
1	Stadtrat		27.04.2021	Entscheidung		öffentlich				

Betreff:

Fraktionsantrag der SPD: Veröffentlichungsrecht der Fraktionen vor Wahlen - Änderung der Redaktionsstatuten

Zuständigkeit nach Hauptsatzung:
Nach § 7 Ziffer 1.1 und 1.15 wird im Hauptausschuss vorberaten und die Entscheidung im Stadtrat getroffen.

§ 34 Abs. 1 Satz 4 GemO lautet: Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Diese Vorschrift findet sich auch in § 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Hinweis: Der Gemeinderat ist nicht verpflichtet, die Angelegenheit sachlich zu behandeln und einen Beschluss in der Sache zu fassen. Er kann den Punkt auch absetzen oder vertagen, vgl. § 16 Abs. 3 GeschO.

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:
Da keine berechtigten Interessen Einzelner berührt sind, erfolgt die Bertaung und Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat lehnt den Fraktionsantrag der SPD Fraktion ab.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBl 1:	FBl 2:	FBl 3:	FBl 4:	Oberbürgermeister:

Sachverhalt/Begründung:

Vorgeschichte

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14.10.2015 das „Gesetz zur Änderung Kommunalerverfassungsrechtlicher Vorschriften“ beschlossen (Drucksache 15/7573).

In § 20 der Gemeindeordnung wurde durch diese Beschlussfassung folgender Absatz 3 angefügt:

„*Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.“*

Der Stadtrat hat demzufolge in seiner Sitzung vom 26.01.2016 (Vorlage Nr. 0380/15) aufgrund der Novelle der Gemeindeordnung auch Redaktionsstatuten für das Amtsblatt beschlossen. In den Redaktionsstatuten wurde in der Rubrik „Fraktionen“ festgelegt, dass das Veröffentlichungsrecht 3 Monate vor den Wahlen ruht, um die Neutralität der Wahlen zu gewährleisten (sog. Karenzzeit).

Rechtlicher Rahmen

Einen allgemein vorgeschriebenen Zeitraum vor einer Wahl, ab dem zur Vermeidung einer Wahlbeeinflussung die strenge Neutralitätspflicht zu beachten ist, gibt es nicht. Im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung ist der Staatsgerichthof von einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten vor einer Parlamentswahl ausgegangen. Deshalb hat der Gesetzgeber in § 20 Abs. 3 den Zeitraum von 6 Monaten als Obergrenze für die Neutralitästpflicht festgesetzt.
Wird diese Obergrenze ausgeschöpft, wäre das Darlegungsrecht der Fraktionen angesichts mehrerer Wahltermine in mehr oder weniger großen Zeitabständen über eine fünfjährige kommunale Wahlperiode hinweg allerdings stark eingeschränkt. Auf eine gesetzliche Fixierung der Sechsmonatsfrist wurde daher bewusst verzichtet.

Mangels festgelegter Mindestkarenzzeit, können Städte und Gemeinden in ihren Redaktionsstatuten hier unterschiedliche Zeiträume festlegen. Wie immer wenn Ermessensspielräume bestehen, sind Diskussionen über die Länge der Karenzzeit üblich. In der „Evaluierung der Neuregelungen der Gemeindeordnung (GemO) 2015“ der öffentlichen Hochschulen Kehl und Ludwigsburg vom 28.02.2020 gaben 31 % der insgesamt 635 an der Befragung teilgenommenen Kommunen an, vor Ort Probleme mit der Karenzzeitregelung im Bezug auf Veröffentlichungsrechte von Fraktionen zu haben.

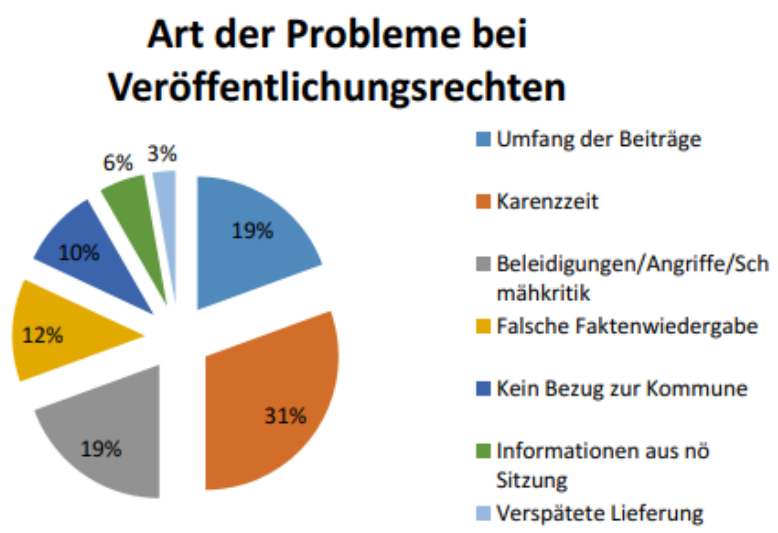

Quelle: Evaluierung der Neuregelungen der Gemeindeordnung (GemO) 2015 Eine retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung im Auftrag des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg,Prof. Dr. Jürgen Fleckenstein, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl Prof. Dr. Arne Pautsch, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, dort Seite 65.

Sinn und Zweck der Karenzzeit

Karenzzeitregelung dienen dazu, einen Zeitraum vor Wahlen zu bestimmen, in dem Fraktionsveröffentlichungen unterbleiben, um die Chancengleichheit bei den Wahlen und die Neutralität der Kommune in den Wahlkämpfen zu gewährleisten. Der VGH Baden-Württemberg hat hierzu unmissverständlich festgestellt: „Eine von den Organen der Gemeinde im Wahlkampf ausgehende Beeinflussung der Wähler zugunsten oder zum Nachteil eines Bewerbers stellt insbesondere dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung dar, wenn dies unter Inanspruchnahme des Amtsblatts geschieht. Denn das Amtsblatt ist das amtliche Verkündungsorgan der Gemeinde und muss daher dem Gebot parteipolitischer Neutralität in besonderem Maße Rechnung tragen“ (Urteil vom 17.02.1992, 1 S 2266/91).

Die Karenzzeitregelung vermeidet, dass die Stadt oder Gemeinde in Wahlkampfzeiten tun muss, was sich andererseits beinahe von selbst verbietet: Jeden Fraktionsartikel vorab auf Wahlneutralität zu prüfen und ggf. zu untersagen oder zu korrigieren.
Der Vorschlagder SPD-Fraktion einer sechswöchigen Karenzzeit weicht von der Empfehlung des Städtetags Baden-Württemberg ab, der im Einvernehmen mit dem Innenministerium eine Karenzzeit von drei Monaten als gerade „noch vertretbar“ benannt hat (Städtetag Baden-Württemberg Hinweise des Städtetags Baden-Württembergzur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-rechtlicher Vorschriften 20151 in der Fassung vom 18. Februar 2016).

Aufgrund dieser Empfehlung wurde dem Stadtrat der Zeitraum von 3 Monaten im Jahr 2016 vorgeschlagen. Diese Empfehlung ist immer noch aktuell, so dass kein Änderungsbedarf gesehen wird (Ergänzte und aktualisierte Fassung: Städtetagshinweise zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften 2015 vom 18.02.2016.

Andere Städte haben kürzere Karenzzeiten festgelegt. Aus Gründen der Rechtssicherheit kann dies aber nicht empfohlen werden.

Andere Städte regeln in ihren Redaktionsstatuten die Karenzzeiten wie folgt, wobei bei der Darstellung zischen größeren und kleineren Städten Unterschieden wird:

- Stuttgart 6 Wochen
- Heilbronn 3 Monate
- Heidelberg 6 Wochen
- Mannheim 3 Monate
- Karlsruhe 3 Monate
- Pforzheim 3 Monate
- Freiburg 6 Wochen
- Ulm 3 Monate
- Reutlingen 3 Monate

Benachbarte Große Kreisstädte haben derzeit folgende Regelungen in ihren Redaktionsstatuten

- Waldkirch 8 Wochen
- Heitersheim 3 Monate
- Mahlberg 3 Monate
- Oberkirch 3 Monate
- Breisach

- Malterdingen 3 Monate,
- Teningen 3 Monate
- Horb 2 Monate
- Schönau 3 Monate
- Bad Boll 4 Monate
- Bad Krozingen 3 Monate
- Mahlberg 3 Monate

Historie:

Bisherige Bürgerbeteiligung, chronologisch:

./.

Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch:

Annahme des Fraktionsantrages im Stadtrat am 30.03.2021

Beschluss des Stadtrates vom 26.01.2016 Vorlage Nr. 0380/15

Übereinstimmung mit Zielen, Zielkonflikte und Nachhaltigkeit (Abgleich mit Ergebnis Perspektivwerkstatt, spezielle Gutachten, Verkehr und Klima/Umweltschutz)

Anlagen:
Fraktionsantrag der SPD vom 01.02.2021

Finanzen
Budget (THH & Produktgruppe):
Beschluss des KuS/TA/HA/SR vom:
ÜPl/APl-Deckung: